

3 Kinderschutz

3.1 Arbeitsrichtlinie zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis

Gliederung

1. Einführung
2. Verständnis von Kindeswohlgefährdung
3. rechtliche Grundlagen
4. Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
5. Leitlinien für das Handeln im NOL bei Kindeswohlgefährdung
6. Ablaufschema einer ASD-Intervention
7. Literaturverzeichnis und –hinweise

Einführung

Durch die Novellierung des SGB VIII - Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) insbesondere des § 8a werden das staatliche Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe sowie die **Verantwortung der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger** besonders betont und gestärkt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl soll verbessert und es sollen bestehende Hilfeleistungen dadurch optimiert werden, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden.

Gleichzeitig treten auch Neuerungen in Kraft, in denen Fachkräfte freier bzw. privatwirtschaftlicher Träger in besonderer Weise verpflichtet werden, bei Hinweisen auf Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. (vgl. <http://www.kinderschutz.de/arbeitshilfe>)

Diese Verpflichtungen wurden durch den Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zwischen dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis und den jeweiligen Trägern besonders bestärkt.

Verständnis von Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung, d.h. zu wachsen, lernen und gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln (vgl. Art. 1 und Art. 2 GG (Grundgesetz)).

Die wesentliche Grundvoraussetzung einer positiven und altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung liegt in der Erfüllung der kindlichen bzw. der menschlichen Grundbedürfnisse - der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Bedürfnisse. Diese betreffen bestimmte Formen der Fürsorge, Betreuung und Erziehung sowie Erfahrungen in und mit der Umwelt. („ASD-Handbuch“, DJI; 2005)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Um jedoch eine differenzierte Betrachtung von Situationen der Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können und diesen mit angemessenen Handlungsoptionen und Angeboten zu begegnen, ist eine grundsätzliche Unterscheidung von Fällen der Vernachlässigung, Misshandlung sowie bei Trennung und Scheidung hilfreich.

Unterscheidung der wesentlichen Bereiche der **Kindeswohlgefährdung** in:

- **Vernachlässigung:**
 - Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, notwendige ärztliche Behandlungen nicht wahrnehmen oder/und unzureichenden Schutz vor Risiken und Gefahren nicht erkennen und entgegenwirken
 - Vernachlässigung des seelischen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung und Erziehung
 - Vernachlässigung der geistigen Entwicklung durch Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes
- **Misshandlung:**
 - körperliche Misshandlung durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen und Treten.
 - Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom als subtile Form der Kindesmisshandlung: fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) manipulieren und erzeugen z.T. lebensbedrohliche Krankheitssymptome bei ihren Kindern, stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und Behandlungen aus, die sie im weiteren durch die wiederholte Erzeugung von Krankheitssymptomen unterlaufen
 - psychische Misshandlung durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen
 - sexueller Missbrauch durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden
- **Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung:**
 - Missbrauch des Sorgerechts durch Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten. Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende z.T. nicht unmittelbar bearbeitbare Trennungs- bzw. Scheidungskonflikte
 - Missbrauch des Umgangsrechts durch Vereitelung von Umgangskontakten. Ein Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und die Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie dem anderen Elternteil, Großeltern oder anderen bisher wichtigen Bezugspersonen. (vgl. Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII - Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg. Heft 2 -). Das Kind gerät damit in einen starken Loyalitätskonflikt.

Gewalttätiges Handeln von Eltern an ihren Kindern ist für die „Helfersysteme“ meist wesentlich sichtbarer und nachweisbarer als der schleichende Prozess einer oft auch nicht bewussten Vernachlässigung. Gefährlich werden diese Vernachlässigungssituationen vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, deren physisches und psychisches Wohl sehr stark von einer altersgerechten Versorgung durch die Eltern abhängt. Gleichzeitig sind Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren überwiegend zu Hause und wenig in öffentlichen Einrichtungen wie Kitas oder Schulen, über die auch eine gewisse Verantwortungsfunktion ausgeübt wird im Sinne von Gefährdungsmomente wahrnehmen und erkennen, Warnen und Handeln. Deshalb ist eine gelungene **Kooperation** aller Institutionen und Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, eine Grundvoraussetzung, um den Schutzauftrag gemäß des SGB VIII zu erfüllen. Um dies gewährleisten zu können, arbeitet der Niederschlesische Oberlausitzkreis in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Löbau-Zittau und der kreisfreien Stadt Görlitz seit 01.10.07 an der Ent-

wicklung eines sozialen Frühwarnsystems, bei dem die betreffenden Institutionen miteinander verknüpft, Informationen richtig verarbeitet und entsprechende Interventions- und Handlungsketten erstellt werden. Dieses Projekt wird durch den zukünftigen Landkreis Görlitz bis zum 30.09.2010 fortgesetzt.

Wichtige Kooperationspartner des Jugendamtes sind hier insbesondere:

Gesundheitswesen:

- Schwangerenberatung, Hebammen, Kinder-/Arztämter, Kliniken, Gesundheitsamt (u.a. sozialpsychiatrischer Dienst), Suchtberatung

Bildungseinrichtungen:

- Mittel-/Berufsschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Justiz:

- Familien-/ Vormundschafts- und Betreuungsgerichte, Strafgerichte, Staatsanwaltschaft

Polizei:

- Präventionsbeauftragte und Streifendienst, Kriminalpolizei der jeweiligen Polizeireviere,

Jugendhilfe:

- Träger von und Einrichtungen der: Erziehungs-/Familien- und Jugendberatungsstellen, Jugendhilfe-/ Kinder-/Familienzentren, Familienbildungsprojekte, KiTas, Hilfen zur Erziehung sowie weitere Leistungen der Jugendhilfe

Es sei auch an dieser Stelle schon darauf verwiesen, dass der Schutzauftrag des Gesetzgebers nicht nur an die Fachkräfte des Jugendamtes und des ASD ergeht, sondern an alle staatlichen Stellen, also auch an Mitarbeiter/innen des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, der ARGE und andere. Außerdem sind auch die Mitarbeiter/innen eines freien Trägers, der eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII erfüllt, mit einer „tatsächliche Schutzübernahme“ befasst.

Rechtliche Grundlagen

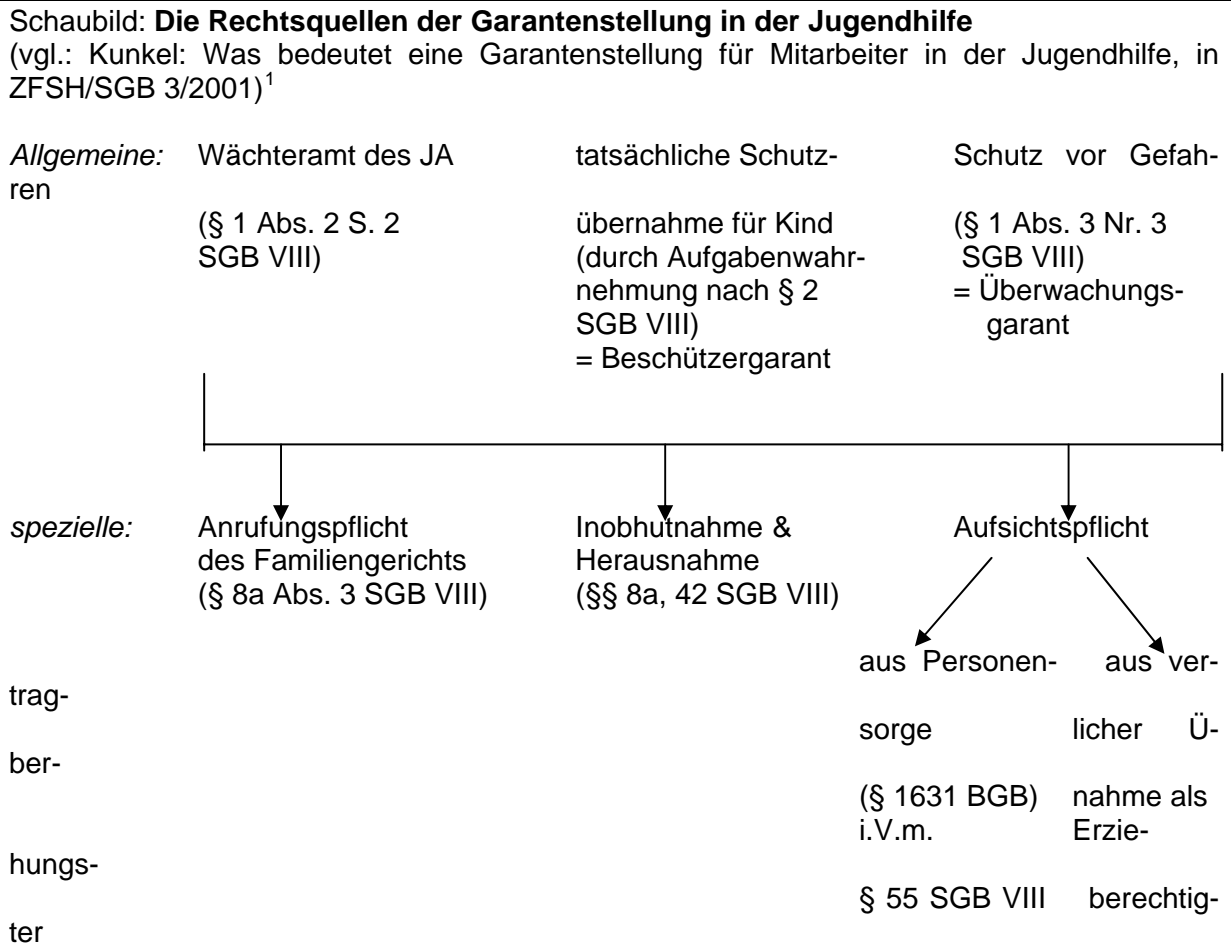
SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den/die Jugendliche/n in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



Zum **staatlichen Wächteramt** führt Prof. Kunkel (s.o.) aus:

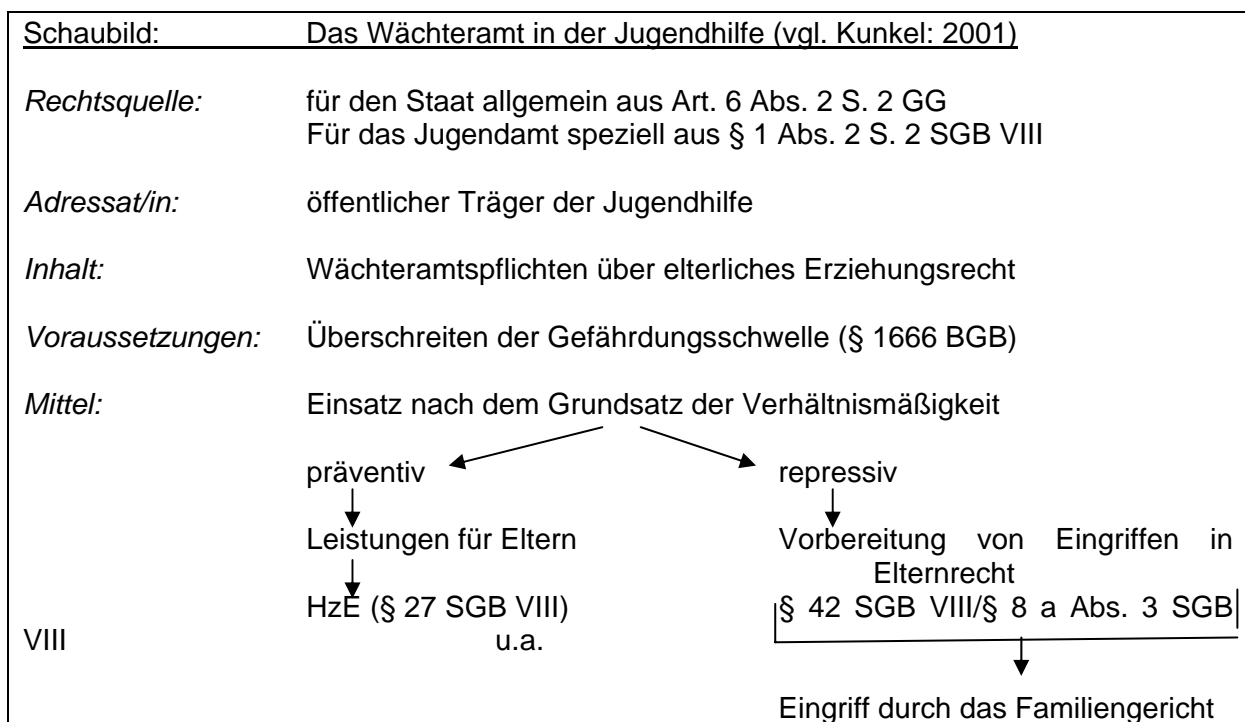
„Aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG (Grundgesetz) ergibt sich, dass der Staat die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht zum Wohl des Kindes ausüben. (...). Die Wächterpflicht hat nicht den Zweck, optimale Erziehung durch die Eltern zu gewährleisten, sondern lediglich den, einen Missbrauch des Sorgerechts durch Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern. Damit setzt die Wächterpflicht erst bei Überschreiten der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB ein. **Danach muss infolge eines elterlichen Fehlverhaltens eine konkrete Gefahr für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes bestehen.** Bei Erreichen dieses „Siedepunktes elterlichen Fehlverhaltens“ muss der Jugendhilfeträger die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen (bei der auch Leistungen (z.B. Hilfe zur Erziehung) in Betracht kommen können Anmerkung d.V.). In diesem Interventionsbereich muss er den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (Art. 20, 28 GG) beachten.

Seine Maßnahme muss also: (erstens) **geeignet** sein, die Gefahr abzuwenden; sie muss (zweitens) **erforderlich** sein zur Gefahrenabwehr, d.h., es darf keine milder wirkende Maßnahme geben, die ebenfalls geeignet wäre zur Gefahrenabwehr;

¹ die Neuerungen des KICK wurden in die Originaltexte von Herrn Kunkel eingearbeitet.

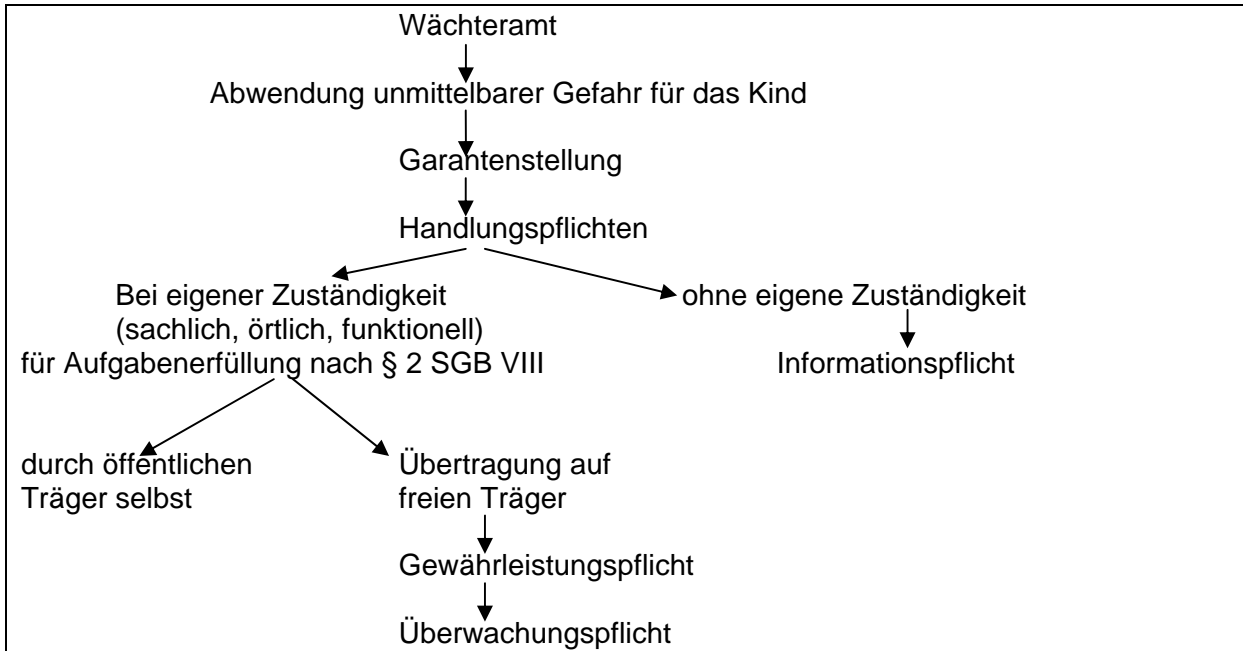
sie muss (drittens) **angemessen** sein, d.h., dass der durch die Maßnahme bewirkte Schaden nicht größer sein darf als der Nutzen.

Bei Unterlassen einer (verhältnismäßigen) Maßnahme verletzt der Jugendhilfeträger seine strafrechtliche Garantenpflicht.“ (Kunkel, 2001, Hervorh. d.V.) Durch die Neuerung des SGB VIII insbesondere des § 8 a ist nicht mehr nur der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Pflicht, sondern auch freie Träger und Institutionen, da diese sich durch die Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise sicher zu stellen. „Auch die Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 SGB VIII hat nicht notwendig den Zweck, einen Eingriff des Familiengerichts herbeizuführen, sondern kann auch erfolgen, um die Autorität des Familiengerichts als „Blockadebrecher“ bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eltern zu nutzen.“ (Kunkel 2001) Auch Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist allenfalls ein dilatorischer Eingriff, weil das Jugendamt sie nur im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten vornehmen kann, ohne dieses aber auf eine Entscheidung des Familiengerichts – sie ist der Eingriff – angewiesen ist. (vgl. Kunkel, 2001)



Eine Handlungspflicht besteht ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme für alle Mitarbeiter/innen der Gebietskörperschaft. „Für die Handlungspflicht ist es unbeachtlich, ob der Mitarbeiter beim Jugendamt, beim Sozialamt oder einer anderen Dienststelle der Gebietskörperschaft beschäftigt, erst recht in welcher Funktion er dort tätig ist. Seine (funktionelle) Zuständigkeit hat lediglich Bedeutung für die Art seiner Handlungspflicht, die bei fehlender eigener Zuständigkeit zur bloßen Informationspflicht des zuständigen Mitarbeiters wird. (...). Den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Trägers der freien Jugendhilfe trifft nicht die Garantenstellung aus dem staatlichen Wächteramt, aber aus vertraglicher oder tatsächlicher Schutzübernahme. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dafür verantwortlich, dass diese Aufsichtspflicht dem freien Träger auch bekannt ist; **es empfiehlt sich daher die ausdrückliche Aufnahme der Aufsichtspflicht in den Leistungsvertrag.** (...). Da die Garantenstellung des Mitarbeiters des öffentlichen Trägers neben der des Mitarbeiters des freien Trägers bestehen bleibt („Garantenkette“), empfiehlt sich ferner, in den **Leistungsvertrag auch eine Informationspflicht aufzunehmen, die den Mitarbeiter des freien Trägers dann trifft, wenn eine Gefährdungssituation des Kindes vorliegt.**“ (Kunkel, 2001, Hervorh. d.V)

Schaubild: Zuständigkeit für Handlungspflicht bei Garantenstellung (vgl. Kunkel, 2001)



Datenschutz in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

„Die Übermittlung eines Datums von einem unzuständigen an einen zuständigen oder innerhalb des Trägers von einer unzuständigen Stelle an die zuständige ist zulässig gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII. Handelt es sich um ein besonders anvertrautes Datum i.S. des § 65 SGB VIII, ist die Einwilligung der anvertrauenden Person notwendig; ohne diese ist die Weitergabe an das Familiengericht gem. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII zulässig, im Übrigen ist eine Weitergabe bei rechtfertigendem Notstand gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII möglich und wegen der Handlungspflicht aus dem Wächteramt auch notwendig.(...).

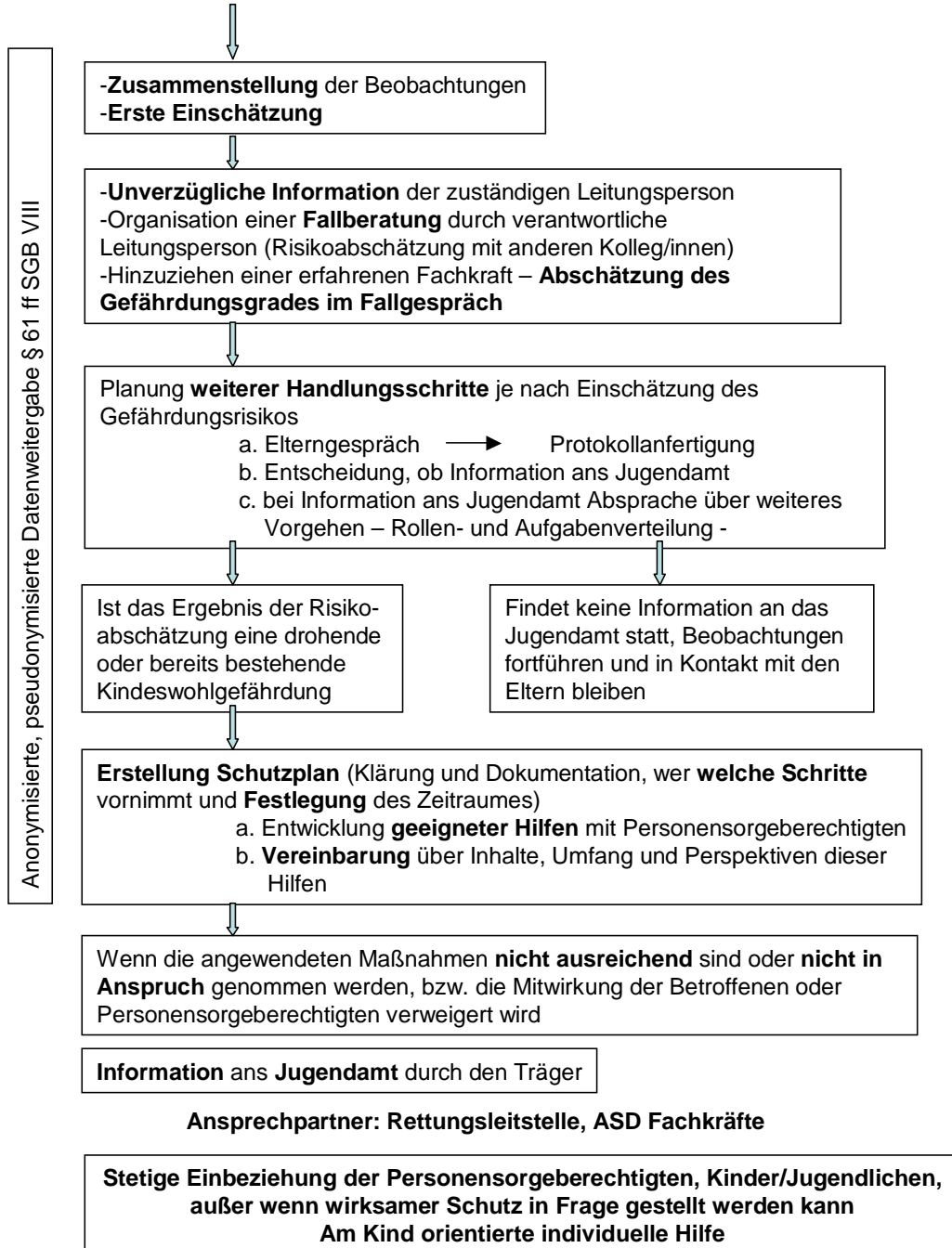
Diese Datenschutzregelungen gelten auch für den Träger der freien Jugendhilfe, wenn er eine Aufgabe für den öffentlichen Träger erfüllt (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).“ (Kunkel, 2001) Zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist die Datenweitergabe durch die fallzuständige Fachkraft auch an von außen hinzugezogene Fachkräften datenschutzrechtlich legitimiert durch § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Dabei gilt im Grundsatz, zum Zweck der gemeinsamen Beratung die Sozialdaten zu anonymisieren i.S.d. § 67 Abs. 8 SGB X (ohne Bezug zur Person) oder/und zu pseudonymisieren i.S.d. § 67 Abs. 8a SGB X (Ersetzen des Namens durch eine Kennziffer), mit der Einschränkung, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Weitergabe von Informationen an die Polizei nur dann zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird.

„Für Angehörige einer Berufsgruppe nach § 203 Abs. 1 StGB gilt zusätzlich die strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB. Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich für sie aus Einwilligung oder rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB).“ (vgl. Kunkel, 2001)

Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Existenz von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung



→ Ablaufschema einer ASD-Intervention siehe Punkt 6.

Leitlinien für das Handeln der ASD-Mitarbeiter/innen im NOL bei Kindeswohlgefährdung

„Die Arbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung gehört für viele Fachkräfte mit zu den verantwortungsvollsten Tätigkeiten im Aufgabenspektrum des ASD. Es handelt sich um einen Arbeitsprozess, der möglicherweise hohe persönliche Belastung und unterschiedlich starke Unsicherheitsgefühle bei oftmals schwierigen Arbeitsbedingungen und mangelnden Handlungsleitlinien mit sich bringen kann. Diese Arbeit bedeutet professionelles Handeln in akuten oder chronischen Krisen- und Belastungssituationen einzelner Kinder und Familien.“ (Lillig,

S. in Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 2005)

Das Handeln der ASD - Mitarbeiter/innen im NOL ist – in Anlehnung an die Ausführungen von Lillig (Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 2005) und unter Bezug auf die Diskussion im ASD des NOL an folgenden **Leitlinien** orientiert:

- Handeln auf Grundlage bzw. im Kontext der gesetzlichen Regelungen (siehe unter 2. Gesetzliche Grundlagen)
- Schutz für gefährdete Kinder und Hilfen für die Familie: **im Mittelpunkt des Handelns steht der schnelle und wirksame Kinderschutz, gleichzeitig sollte eine Stärkung der Familie und der elterlichen Kompetenzen durch geeignete Hilfemaßnahmen erfolgen**, die das Handeln der Eltern am Wohl des Kindes orientieren. Die Intervention orientiert sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen – s.o. von Kunkel ausgeführt)
- In jedem Fall wird durch die zuständige Fachkraft eine **individuelle Gefährdungseinschätzung** erarbeitet, die sich am Orientierungskatalog Kindeswohlgefährdung und den dazugehörigen Prüfbögen orientiert.
- Entsprechend des Schutzauftrages **ist in jedem Fall eine Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **durchzuführen**, , sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zu sofortigem Handeln zwingt.
- **Wie kann eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden?** (Lillig, S., in Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 2005)

„Gefährdungseinschätzungen sind grundsätzlich mit verschiedenen Beurteilungsproblemen und Fehlerrisiken verbunden, so können z.B. Risiken über-, aber auch unterschätzt werden, elterliche Verhaltensweisen eingeengt wahrgenommen oder unangemessen interpretiert werden, Informationsquellen zu einseitig oder vorurteilsbehaftet sein. Insofern ist bei einer ersten Gefährdungseinschätzung auch wichtig, neben der Einschätzung der Glaubwürdigkeit und Motive der meldenden Person auch die Güte der erhaltenen Informationen zu prüfen (bestehen gewichtige Anhaltspunkte, d. V.). Es sollte geklärt werden, ob der geschilderte Inhalt der Meldung auf eigenen (aktuellen) Beobachtungen, auf Hörensagen oder auf Vermutungen der meldenden Person beruht. (Ob es sich also um gewichtige Anhaltspunkte handelt, welche hinreichend konkret und ernst zu nehmen sind, oder nicht. d. V.)

Wichtig ist, keine voreiligen Schlüsse aus bestimmten, möglicherweise schon öfter in ähnlicher Weise gehörten Gefährdungsmeldungen zu ziehen, sondern die Besonderheit jedes Einzelfalles zu würdigen.

Um verschiedene Beurteilungsrisiken zu minimieren, sollte die Fachkraft sowohl die erste Gefährdungseinschätzung wie auch die Dringlichkeit sowie Art und Weise des weiteren Vorgehens mit KollegInnen und Vorgesetzten reflektieren und beraten.

Mit einer ersten Gefährdungseinschätzung sind folgende Fragen verbunden:

- Alter des betroffenen Kindes;
- Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Unterversorgung;
- Geschwister des Kindes, die ebenfalls gefährdet sein könnten;
- Dringlichkeit des Handelns: Zeitraum, in dem Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen sein müssen: sofort, innerhalb 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder mehr als einer Woche.“ (Lillig, S., in Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD),2005)

An dieser Stelle wird auf die Verwendung des Meldebogens (Anlage) verwiesen.

„Sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind erforderlich, z.B.

- wenn das Kind ungeschützt ist und ein Kleinkind ist. Je jünger ein Kind ist, umso größer ist das Risiko, dass es aufgrund von schwerwiegender Misshandlung oder Vernachlässigung in kürzester Zeit folgenschwere, auch irreversible Schädigungen erleidet oder stirbt („**Hochrisiko Kleinkind**“);
- schwere Verletzungen geschildert oder Verhaltensweisen berichtet werden, die leicht zu schweren Verletzungen oder Gesundheitsgefährdungen führen können (z.B. ein Kind die Treppe hinunterwerfen, es mit dem Messer oder einer Schusswaffe bedrohen, ihm tagelang zu wenig zu Essen zu geben oder kleine Kinder aus der Wohnung aussperren und ohne Beaufsichtigung lassen);
- das betroffene Kind besonders verletzlich ist aufgrund seines Alters, einer Erkrankung, einer Behinderung, der Nähe zu dem/r vermuteten TäterIn oder es sich selbst oder andere Kinder gefährdet;
- es Hinweise gibt, dass das Verhalten der Sorgeverantwortlichen das Kind oder andere schädigt oder gefährdet oder dass das Verhalten der Sorgeverantwortlichen unberechenbar und möglicherweise schwer verletzend ist, z.B. aufgrund von Intoxikation, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung;
- es bekannt ist, dass das Kind von einem Sorgeverantwortlichen in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt wurde;
- die Familie fliehen oder das Kind verlassen könnte;
- es keine Person gibt, die das Kind aktuell schützen könnte – entweder durch Entfernung des/r vermeintlichen TäterIn oder durch sichere Verwahrung des Kindes;
- entsprechend der genannten Kriterien zu wenige relevante Informationen vorliegen, um die Art und das Ausmaß der Gefährdung einschätzen zu können.

Wenn die genannten Aspekte einzeln oder in Kombinationen vorliegen, ist von der Möglichkeit ernsthafter Schädigungen für den Minderjährigen auszugehen. (...). Als Prüffragen für die Dringlichkeit des weiteren Vorgehens können dienen:

Was geschieht dem Kind jetzt?

Wie sicher ist das Kind jetzt?

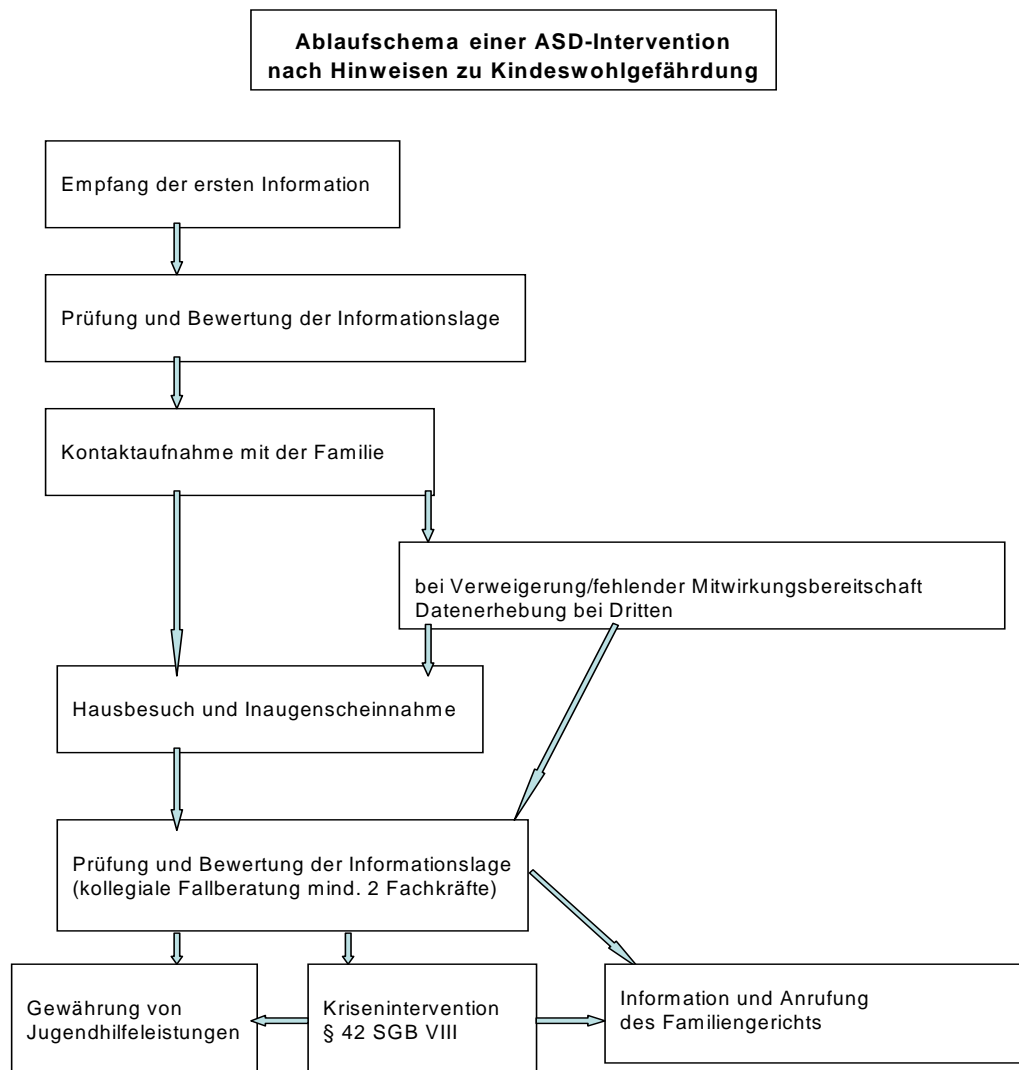
Was könnte geschehen, wenn vom ASD nichts zum Schutz des Kindes unternommen wird?

Wie wahrscheinlich ist dies auf dem Hintergrund der bislang erhaltenen Information?“ (Lillig, S., in Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 2005, Hervorh. d. V.)

- Die Qualitätskriterien für das Handeln im Rahmen der Hilfeplanung gelten auch im Bereich der Kindeswohlgefährdung. Besonders wichtig ist es, im Gespräch mit den Eltern Transparenz über den eigenen staatlichen Auftrag („Wächteramt“) und über das weitere Vorgehen herzustellen.
- Die Dokumentation aller Informationen und Handlungsschritte unterliegt einer erhöhten Sorgfaltspflicht – es sollte vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei ist es egal, wer die Dokumentation durchführt.
- Das Jugendamt ist bei seiner Arbeit auf Informationen von Dritten (z.B Melder, KiTa, Schule) und deren Zusammenarbeit angewiesen.
- Eine Anrufung des Familiengerichts kann durch jeden erfolgen.

Ablaufschema einer ASD-Intervention

Zur Übersicht zunächst schematisch:



Empfang der ersten Information

- mit dem Hinweis auf Missstände oder eine konkrete Kindeswohlgefährdung. Auch anonymen Anrufen von Nachbarn etc. ist nachzugehen.
- Wenn möglich den/die Hinweisenden zu weiteren Informationen befragen, dazu wird der „Meldebogen Kindeswohlgefährdung“ (DJI 2005; im Anhang) ausgefüllt.



Prüfung und Bewertung der Informationslage

- Welche Tatsachen sind bekannt? Sind bereits Vorgänge beim ASD/bei JHAg bekannt, ggf. Kolleg/innen zu vorangegangenen Kenntnissen befragen? „Für eine erste Gefährdungseinschätzung ist es nötig, so schnell wie möglich alle erforderlichen Informationen zum Verständnis der Situation des Kindes und seiner Familie zusammenzutragen und auszuwerten. Um eine mögliche gefährdungsrelevante Vorgeschichte der Eltern oder sonstiger Sorgeverantwortlichen des Kindes zu erfassen, müssen in der Dienststelle gegebenenfalls vorhandene Akten oder schriftliche Unterlagen umgehend gesichtet werden. Dabei ist für die Sicherheits- und Gefährdungseinschätzung eher die

Qualität als die Quantität von Informationen bedeutsam und wie man diese sinnvoll nutzen kann“ (Lillig, S., s.o.).

- Handelt es sich um gewichtige Anhaltspunkte, muss eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte statt finden.
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Familie?
- Liegt nach allem, was man weiß, ein akuter Notfall vor, der zu sofortigen Schutzmaßnahmen zwingt? Zur Abwägung siehe oben: „Sofortige Maßnahmen sind erforderlich ...“ (u.a. abhängig von Alter der Kinder, von Grad der Gefährlichkeit lt. der Schilderung der/des Hinweisenden)
- JHAg-intern beraten, welche Informationen vorliegen,
- Ist die Datenlage unsicher, empfiehlt sich schnelles Handeln (Hausbesuch, etc.) auch zur eigenen Sicherheit
- Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und der Entscheidung



Kontaktaufnahme mit der Familie

Nach § 8a SGB VIII Abs. 1 sind die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der/die Jugendliche mit einzubeziehen, soweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII), s.o.
- Anruf und Vereinbarung eines Hausbesuches – bei Gefahr im Verzug präferieren wir einen unangekündigten Hausbesuch



Bei Verweigerung/fehlender Mitwirkungsbereitschaft

Rechtfertigen die vorliegenden Informationen/Tatsachen über die Gefährdungslage die Datenerhebung bei Dritten (Einholung von Informationen im Kindergarten, Schule, bei Nachbarn), grundsätzlich nur zulässig soweit nicht anders lösbare und dringende Anzeichen einer Gefährdung vorliegen.



Hausbesuch und „Inaugenscheinnahme“

- Unangekündigter Hausbesuch (um die Situation in der Familie „ungeschminkt“ kennen zu lernen) mit Angabe darüber, dass Hinweis von Gefährdung bei ASD eingegangen ist und Verpflichtung zur Prüfung besteht (Wächteramt) – klar machen, dass es darum geht, bei Hinweisen nicht wegzusehen; die Funktion des Jugendamtes als Wächteramt und Unterstützungsmöglichkeit sollte unbedingt thematisiert werden!! Prüfung, ob es Kind/ern in der Familie gut geht, um eine klare Arbeitsgrundlage zu haben
- Klärung der Situation (Prüfbogen und Hinzuziehung des Orientierungskataloges bei einer Kindeswohlgefährdung)
- Prüfung der Gewährung von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung
- Es gilt der Grundsatz: Kinderschutz und familienerhaltende Arbeit, Eingriffe nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (siehe oben).
- Hausbesuche sind i.d.R. von 2 Fachkräften unter Mitnahme eines Mobiltelefons durchzuführen, (Hausbesuch durch 2 Sozialarbeiter/innen ASD/freier Träger JHAg). Entscheidungsbefugnisse liegen bei der ASD-Mitarbeiter/in. Zweite Person sollte mitkommen wegen: zweite unabhängige Beobachtungsperson, Wechsel in Gesprächsführung, Achten auf nonverbale Kommunikation, ggf. getrennte Gespräche in Familie, Unterstützung in der Konfliktsituation etc.
- Wenn niemand da ist: Anfrage bei Nachbarn, ob sie wissen, wo die Familie ist (ohne Angabe, dass das JA nachfragt) oder Nachricht mit Bitte um Rückruf hinterlassen.
- Kein Zwangsrecht zum Betreten der Wohnung für ASD, Hinzuziehen der Polizei ist nur möglich, wenn ein konkreter erhärteter Verdacht besteht – z.B.: Gewalt hinter der Tür ist hörbar; Kind ist eingeschlossen und Eltern nicht erreichbar, ...



Prüfung und Bewertung der Informationslage

- Bewertung der Situation nach dem Einordnungsschema Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung
- Klärung der Frage: Kann die Situation durch geeignete Hilfen (z.B. selbstorganisiert durch die Fa-

- milie u.a.) geklärt/verbessert werden
- wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann: Klärung der Frage: Kann die Situation durch geeignete Jugendhilfeleistungen geklärt/verbessert werden (dann: Einstieg in die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII) oder muss das Kind aus der Familie herausgenommen werden? Kann dies mit dem Einverständnis der Eltern erfolgen?
- Durchführen einer kollegiale Fallberatung (mindestens 2 Fachkräfte)
- a) im Sinne des Schutzauftrages, wenn kein unmittelbares Handeln zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
 - muss das Familiengericht eingeschaltet werden? (§ 8 a Abs. 3 SGB VIII)
 - Liegt nach allem, was man weiß, ein akuter Notfall vor, der zu sofortigen Schutzmaßnahmen zwingt (siehe oben)?
 - Bei akuter Kindeswohlgefährdung: Vorschlag der Inobhutnahme (Achtung: Jugendamt hat keine Zwangsbefugnisse)
 - Zeitnahe, vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und der Entscheidung!!
- b) zur Entscheidung über Gewährung von Jugendhilfeleistungen (analog Hilfeplanverfahren).

Wenn Ergebnis der Fallberatung ergibt, dass eine Gefährdung vorliegt und nicht durch andere Hilfen abgewendet werden kann:



Krisenintervention (§§ 42 SGB VIII)

- Bei Weigerung der Eltern: Herausnahme des Kindes aus der eigenen Familie mit Unterstützung durch die Polizei (Bitte um Amtshilfe)
- Unterbringung und Beratung/Betreuung des Minderjährigen (siehe unter Inobhutnahme)
- Information und Beratung der Eltern



Information/Anrufung des Familiengerichts

- Nach §§ 42 bzw. 8 a Abs. 3 SGB VIII
- Ggf. Einschränkung bzw. Entzug der Personensorge
- Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher u.U. durch Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 33 Abs. 2 FGG)

Inobhutnahme von minderjährigen Schutzbedürftigen im NOL

Ausführlich dazu: „Verfahrensweise Inobhutnahme“ der StattRand gGmbH

Folgende Zusammenfassung gilt für Fälle außerhalb des Bereitschaftsdienstes ASD, welche über die Rettungsleitstelle gemeldet werden müssen:

- 0 bis 10 Jahre	→ Bereitschaftspflegestellen des Fachbereiches Jugend/Arbeit/Soziales (liegt bei Rettungsleitstelle vor, Tel.: 03576-241103)
- 3 bis unter 18 Jahre	→ Inobhutnahmestelle der StattRand gGmbH, Muskauer Str. 122, Weißwasser, Tel.: 0160/6701619 (Bereitschaftshandy 24 Std./Tag), Ansprechpartnerin: Frau Schwarz
- minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nur bis unter 16 Jahre (augenscheinlich!)	→ immer: Inobhutnahmestelle (s.o.), ab 16 Jahre in Asylbewerberheim Niesky

1. **Selbstmelder** (Kind bzw. Jugendliche/r. meldet sich selbst oder wird gebracht)
 - Polizei/Inobhutnahmestelle führt Gespräch mit Kind bzw. Jugendlichen/r
 - Ggf. Rückführung zu Sorgeberechtigten

- Ist keine Rückführung möglich → Inobhutnahme/Bereitschaftspflege → Inobhutnahmeprotokoll → Entscheidung über Vorgehen → Info an Fachbereich Jugend/Arbeit/Soziales bis zum nächsten Werktag
- 2. Hinweise von außen**
- es wird gemeldet, dass sich ein Kind bzw. Jugendliche/r in Gefahr befindet (Kinder schreien, sind allein, werden geschlagen ...)
- Aufnahme des Sachverhaltes und Einschätzung der Situation ist Aufgabe der Polizei → weiteres Verfahren wie unter 1.
- 3. Aufgriffe minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge**
- durch BGS in Kreiskrankenhaus WSW zur Untersuchung fahren lassen
- danach durch BGS in Inobhutnahmestelle bringen lassen (Gesundheitsunterlagen und Aufgriffsbericht dort abgeben) – Inobhutnahmeprotokoll wird erstellt

Weitere Hinweise:

- Ziel: immer: Rückführung ins Elternhaus oder Unterbringung bei von den Eltern bestimmten Personen ist eine Gefährdung nicht auszuschließen – in Obhut geben
- Info an die Eltern: Sicherstellen lassen durch Inobhutnahmestelle oder bei Bereitschaftspflege durch ION
- Entscheidungshilfe bei Inobhutnahmestelle: Gespräche mit Eltern und Kind bzw. Jugendlichen/r werden durch Inobhutnahmestelle geführt – die Mitarbeiter/innen bereiten an Wochenenden Entscheidungsvorschläge vor, ob Inobhutnahme notwendig ist oder nicht
bei Bereitschaftspflegestelle: liegt die Fallprüfung und Entscheidung komplett bei EFK-Fachkraft
- Wer fährt? Generell gilt: Kinder/Jugendliche werden von Inobhutnahmestelle oder Bereitschaftspflege geholt.
Dokumentation? Für die Aktenführung sind die vereinbarten Absprachen von Seiten der EFK unumgänglich – Bitte immer angeben: wer, was ist vorgefallen, welche Entscheidung, Absprachen (wenn keine Inobhutnahme: wer, Geb.-datum, Eltern, Anschrift, was ist vorgefallen, Entscheidung, Absprachen und Info am nächsten Werktag an Fachbereich Jugend/Arbeit/Soziales)

Literaturverzeichnis und –hinweise

Deutscher Kinderschutzbund e. V. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Kinder - Ursachen, Vorurteile, Sichtweisen, Hilfeangebote. 1987

Deutsches Jugendinstitut (DJI): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Internet-Manuskript 2005

Enders Ursula (Hrsg.): Zart war ich - Bitter wars - Sexueller Missbrauch im Kindesalter. Schindele, Heidelberg 1989

Fegert Jörg M.: Diagnostik bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bei Jungen und Mädchen

Hirsch: Strukturen bei sexuellem Missbrauch. 1994

Kürner/Nafroth, Polansky: Die vergessenen Kinder - Vernachlässigung und Armut in Deutschland, Dt. Kinderschutzbund, LV Nordrhein-Westfalen

Kunkel: Was bedeutet eine Garantenstellung für Mitarbeiter in der Jugendhilfe, in ZFSH/SGB 3/2001

Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII - Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg. Heft 2 -

Münder (Hg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Beltz 2004

Schone/Gintzel (Hg.): Kinder in Not – Votum, Münster 1997

Schulz/Ervok: Kindesmisshandlung in: Rechtsmedizin, Heft 9; Institut für Rechtsmedizin, Würzburg 1993

Stadt Chemnitz: Arbeitsrichtlinie zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung 2002 (Internes Dokument)

Steinhage, Rosemarie: Sexueller Missbrauch an Mädchen - Ein Handbuch für Beratung und Therapie. Reinbeck, Hamburg 1989

Walter, J. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch im Kindesalter. Schindele, Heidelberg 1989

<http://www.kinderschutz.de/arbeitshilfe>

Anlage:

- Meldebogen Kindeswohlgefährdung (DJI 2005 adaptierte Version 2007)

Anhang

Weitere Gesetzliche Grundlagen (zitiert nach: Stadt Chemnitz: Arbeitsrichtlinie zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung 2002 und aktualisiert)

Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen trat am 01.01.2002 in Kraft, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil 1 Nr. 67
- Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechtsverbesserungsgesetz/KindRVerbG) trat am 09.04.2002 in Kraft, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil 1 Nr. 23
- Änderung des § 1666a BGB, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/Vorrang öffentlicher Hilfen
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK), am 01.10.05 in Kraft getreten

Inhalte:

- Schutzanordnungen sind möglich bei Vorsätzlichkeit einschließlich Androhung (Verletzung von Körper, Gesundheit bzw. Freiheitsberaubung)
- Opfer von Gewalttaten bzw. Freiheitsberaubung können vom Täter verlangen, dass er die gemeinsame Wohnung dem Opfer zur alleinigen Benutzung überlässt
Voraussetzung: Opfer und Täter müssen in einem auf Dauer angelegten Haushalt leben

Wohnungszuweisung:

- Antrag beim Familiengericht stellen
- Entscheidung über Wohnungsüberlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) trifft das Familiengericht
Zeitraumen: höchstens für 6 Monate, Verlängerung im Ausnahmefall möglich

Gerichtliche Maßnahmen

können angeordnet werden, damit der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen

Gerichtliches Verfahren:

- Antrag beim Familiengericht stellen bzw. diesen in der Geschäftsstelle zu Protokoll zu geben, an Wochenenden kann richterlicher Bereitschaftsdienst bei der Polizei erfragt werden
- Zeugen benennen
- Gericht prüft, trifft Einstweilige Anordnung

Polizeiliche Maßnahmen:

Bis zur richterlichen Entscheidung können polizeiliche Maßnahmen das Opfer vor weiteren Gewalttaten schützen

- Gewahrsamnahme des Täters
- Platzverweis

- Sicherstellung von Gegenständen (z. B. Haus- bzw. Wohnungsschlüssel).
Das Opfer sollte schnellstmöglich entscheiden, ob ein Antrag auf Wohnungszuweisung beim Familiengericht gestellt wird.

Kinderrechtsverbesserungsgesetz

Artikel 1

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in § 1596 Abs. 1 Satz 4, § 1600 und § 1618
§ 1666 a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ; Vorrang öffentlicher Hilfen
§ 1713 Abs. 1 Satz 1

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes in § 31 a Abs. 1 Nr. 6

Artikel 3

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch § 59 Abs. 1 Satz 1

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
§ 1621 a Abs. 4
§ 1621 Abs. 5
§ 1631 Abs. 2

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere
entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Artikel 2

Änderung des Kinderunterhaltsgesetzes § 1

Artikel 3

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
§ 16 Abs. 1 Satz 3
„... auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der
Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

Zum Umgang mit Gefährdungssituationen durch sexuellen Missbrauch orientiert sich das Vorgehen der Mitarbeiter/innen des ASD an dem Seminar vom 28./29.11.2003 in Bad Muskau – der Seminarreder von Wildwasser Chemnitz e.V. dazu liegt allen ASD-Kolleg/innen vor. **Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen die Durchführung einer erweiterten Hilfskonferenz unter Einbezug von Erziehungsberatungsstelle, Kripo, Rechtsanwalt und Bezugspersonen empfohlen wird.**